

Antragsfrist für Sperrfristverschiebung endet am 11. September

## Düngesperrfristen für Ackerland und Grünland beachten

Die regulären Sperrzeiten für Flächen außerhalb der N- und P-Gebietskulissen nach Landesdüngerverordnung (2018) für Ackerkulturen beginnen generell nach der Ernte der letzten Hauptkultur. Lediglich bei jenen Ackerkulturen, die laut DÜV im Herbst noch gedüngt werden dürfen, beginnen die Sperrzeiten für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt am 2. Oktober 2020 und enden am 31. Januar 2021.

Für Grünland, Dauergrünland und mehrjährigen Futterbau (Aussaat bis 15. Mai 2020) gilt die Sperrfrist vom 1. November 2020 bis einschließlich 31. Januar 2021. Kompost, Festmist von Huf- oder Klautieren sowie alle Düngemittel mit einem wesentlichen Phosphatgehalt

dürfen in der Zeit vom 1. Dezember 2020 bis zum 15. Januar 2021 nicht ausgebracht werden. Für Flächen, die sich innerhalb der Gebietskulissen nach Landesdüngerverordnung (2018) befinden, gelten zudem gesonderte Sperrzeiten: Für Grünland, Dauergrünland und mehrjährigen Feldfutterbau (Aussaat bis 15. Mai) in der N-Gebietskulisse gilt für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt eine Sperrzeit vom 15. Oktober 2020 bis 31. Januar 2021.

Für Ackerland, Grünland, Dauergrünland und mehrjährigen Feldfutterbau (Aussaat bis 15. Mai) in der P-Gebietskulisse gilt für Düngemittel mit einem wesentlichen P-Gehalt eine Sperrzeit vom 15. Oktober 2020 bis 31. Januar 2021. Eine Übersicht zu den verschiedenen

Sperrfristen sowie eine dazugehörige tabellarische Erläuterung findet sich in der Tabelle – auch online verfügbar unter lksh.de

Auch in diesem Jahr besteht im Bereich Grünland und Feldfutterbau sowie zu bestimmten Kulturen im Ackerbau die Möglichkeit, eine Sperrfristverschiebung zu beantragen. Je nachdem, ob sich die zu beantragenden Flächen innerhalb oder außerhalb der Gebietskulissen nach Landesdüngerverordnung befinden, muss der richtige Antrag beziehungsweise müssen zwei verschiedene Anträge bis zum 11. September beim LLUR gestellt werden. Das Antragsformular ist online verfügbar unter [lksh.de/landwirtschaft/duengung/duengung-erlaubt/](http://lksh.de/landwirtschaft/duengung/duengung-erlaubt/)

Die Sperrfristverschiebung kann nur für Kulturen beantragt werden, die nach DÜV im Herbst einen Düngbedarf aufweisen. Nur diese Kulturen sind auch im Antrag aufgeführt. Eine Sperrfristverschiebung für Winterweizen, Winterroggen und Wintertriticale ist nicht möglich. Sofern eine Sperrfristverschiebung beim LLUR beantragt und bewilligt wurde, sind sowohl die geänderten Sperrzeiten als auch die zu düngenden Kulturen gemäß dem Antrag zu beachten. Abweichende Sperrfristen in Wasserschutzgebieten kann man von der zuständigen regionalen Wasserschutzberatung erfahren.

Henning Schuch  
Landwirtschaftskammer  
Tel.: 0 43 31-94 53-353  
[hschuch@lksh.de](mailto:hschuch@lksh.de)

Tabelle: Sperrfristen nach Düngerverordnung 2020

Stand: 20. August 2020

		Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	
Ackerland	DÜV	31.1.	ab Ernte der letzten Hauptkultur											
Winterraps, Zwischenfrüchte, Feldfutter <sup>1)</sup> (Aussaat bis 15.9.)	DÜV	31.1.	max. 30 kg NH <sub>4</sub> -N/ha bzw. 60 kg N <sub>ges</sub> /ha						2.10.					
Wintergerste <sup>1)</sup> (Aussaat bis 1.10.)	DÜV	31.1.	max. 30 kg NH <sub>4</sub> -N/ha bzw. 60 kg N <sub>ges</sub> /ha						2.10.					
Gemüse, Erdbeeren, Beerenobst	DÜV	31.1.											2.12.	
Festmist von Huf- oder Klautieren, Kompost <sup>2)</sup>	DÜV	15.1.											1.12.	
Düngemittel mit wesentlichem P-Gehalt <sup>4)</sup>	DÜV	15.1.											1.12.	
Sperrfrist verschoben <sup>5)</sup>	DÜV	15.1.									16.9.			
Düngemittel mit wesentlichem P-Gehalt <sup>4)</sup> in der P-Kulisse	LDÜV*	31.1.									15.10.			
Grünland, Dauergrünland und mehrjähriger Feldfutterbau	DÜV	31.1.								max. 80 kg N <sub>ges</sub> /ha <sup>6)</sup>		1.11.		
Festmist von Huf- oder Klautieren, Kompost <sup>2)</sup>	DÜV	15.1.											1.12.	
Sperrfrist verschoben <sup>5)</sup>	DÜV	15.1.										15.10.		
Düngemittel mit wesentlichem P-Gehalt <sup>4)</sup> in der P-Kulisse	LDÜV*	31.1.								15.10.				
Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt <sup>3)</sup> in der N-Kulisse	LDÜV*	31.1.								max. 80 kg N <sub>ges</sub> /ha <sup>6)/7)</sup>		15.10.		
Sperrfrist verschoben <sup>5)</sup>	LDÜV*	15.1.										1.10.		

1) nur nach Anwendung des Rahmenschemas zur Ermittlung des Stickstoffdüngedarfs nach der Hauptfruchternte 2020; 2) gilt auch für Flächen innerhalb der N- und P-Kulisse gemäß LDÜV (2018); 3) Düngemittel mit >1,5 % N in der Trockenmasse; 4) Düngemittel mit >0,5 % P in der Trockenmasse; 5) die Sperrfristverschiebung gilt nur für die im Antrag ausgewiesenen Düngemittel und Kulturen; 6) gilt für flüssige organische und organisch-mineralische Düngemittel; 7) ab 1.9.2021 max. 60 kg Nges/ha; \*gemäß LDÜV (2018); ab 1.1.2021 treten die Bestimmungen des §13a DÜV in der neuen LDÜV in Kraft. Dieses Schema gilt nur für das Jahr 2020/2021!

Rüben auf leichten Standorten haben unter der Trockenheit gelitten

### Ist eine zweite Fungizidmaßnahme notwendig?

Während es im Juni und Juli für die Zuckerrüben ausreichend Niederschlag gab, war der August viel zu trocken. Erster nennenswerter Regen fiel auf den meisten Flächen erst am 23. August. Während sich die Rüben auf den mittleren und schweren Standorten noch gut gehalten haben, gab es auf den leichten Böden in den letzten Wochen kaum Ertragszuwachs. Der überwiegende Teil der Rüben hat dort „geschlafen“.

Die erste Fungizidanwendung, die auf den meisten Flächen ter-

mingerecht Ende Juli gesetzt wurde, hat sehr gut gewirkt. In Verbindung mit der extremen Trockenheit im August haben die Blattkrankheiten in den letzten Wochen nur wenig zugenommen. Die wirtschaftliche Schadschwelle, die eine zweite Fungizidmaßnahme notwendig machen würde, liegt momentan bei 45 % (45 von 100 Blättern sind befallen). Bei dieser Befallshäufigkeit sind beim Durchgehen durch den Bestand deutlich die Blattkrankheiten zu erkennen. Momentan liegen wir

auf allen Monitoringstandorten Schleswig-Holsteins unterhalb der Schadschwelle. Während Cercospora, Ramularia und Mehltau kaum zu finden sind, hat der Rübentrost deutlich zugenommen. Da der Rost aber kaum ertragliche Auswirkungen hat und auch mit den vorhandenen Fungiziden nur bedingt bekämpft werden kann, sind Behandlungen gegen Rübentrost wenig sinnvoll. Auch wenn momentan wenig Blattkrankheiten vorhanden sind, sollten insbesondere Flächen, die für

eine Rodung nach Mitte Oktober vorgesehen sind, weiterhin kontrolliert und gegebenenfalls nachbehandelt werden. Die aktuellen Boniturergebnisse aus jeder Region stehen weiterhin im AgriPortal Consult unter dem Blattmonitoring und in der App AgriPortal mobile auf dem Smartphone. Die diesjährige Rübenanfuhr in Uelzen beginnt am 14. September. Die Rüben aus dem ökologischen Anbau werden ab dem 10. September nach Schladen gefahren.

Frank Jeche, Nordzucker